

Aktenzeichen: 1 ABN 21/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 29. Februar 1984
- 1 ABN 21/83 -

I. Arbeitsgericht Berlin Beschluß vom 11. Januar 1983
- 1 BV 12/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin Beschluß vom 27. Juni 1983
- 9 Ta BV 3/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 21/83

9 Ta BV 3/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 27. Juni 1983 - 9 Ta BV 3/83 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt ein Filialeinzelhandelsunternehmen. Der Betriebsrat wandte sich in der Vergangenheit mehrfach an die Antragsgegnerin und rügte, daß diese im Kolo- und Zentrallager sowie im Bereich der Spedition wiederholt die Leistung von Überstunden angeordnet habe, ohne vorher seine Zustimmung eingeholt zu haben. Er hat die Feststellung begehrt, daß die Antragsgegnerin verpflichtet sei, seine Zustimmung einzuholen, bevor in ihrem Zentrallager Überstunden durchgeführt werden, die auf Störungen von technischen Geräten, im Betriebsablauf, auf überdurchschnittlichen Arbeitsanfall oder auf Arbeitskräftemangel zurückzuführen seien, und zwar unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter, die die Überstunden ableisten.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag entsprochen. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Antrag wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Mit seiner auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Antragsteller die nachträgliche Zulassung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Rechtsbeschwerde.

II. Die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; denn der Antragsteller hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979).

Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Nichtzulassungsbeschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten und die anzufechtende Entscheidung tragenden Rechtssätze die anzufechtende und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers genügt diesen gesetzlichen Erfordernissen nicht.

1. Der Antragsteller meint, die anzufechtende Entscheidung weiche von dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Februar 1982 - 6 ABR 25/79 - ab, und führt dazu aus: Das Landesarbeitsgericht habe ein Rechtsschutzinteresse für den Antrag verneint, weil die Antragsgegnerin die begehrte Verpflichtung nicht allgemein in Frage stelle, sondern nur ihrem Umfang nach von Fall zu Fall gemäß ihrer eigenen Rechtsauffassung darüber entscheide, ob sie der vom Antragsteller angenommenen Verpflichtung, vor der Anordnung von Überstunden seine Zustimmung einzuholen, Folge leiste oder nicht, so daß die begehrte gerichtliche Entscheidung der unzulässigen Erstattung eines Rechtsgutachtens gleichkomme.



Damit habe das Landesarbeitsgericht - so meint der Antragsteller - den Rechtssatz gebildet, daß die Frage, ob im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ein Rechtsschutzinteresse vorliege oder ob ein unzulässiges Rechtsgutachten begehrt werde, nicht entscheidend danach zu beurteilen sei, ob der Antragsgegner sich entsprechend der vom Antragsteller angenommenen Verpflichtung verhalte, sondern unabhängig von seinem Verhalten danach, ob er diese angenommene Verpflichtung anerkenne. Mit diesem Rechtssatz habe sich das Landesarbeitsgericht in Widerspruch zu der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gesetzt.

Diese Darlegungen des Antragstellers sind nicht schlüssig. Aus der von ihm angeführten Begründung des Landesarbeitsgerichts für die Verneinung des Rechtsschutzinteresses läßt sich der vom Antragsteller formulierte Rechtssatz nicht entnehmen. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts besagt nur, daß es für den allgemein gehaltenen Antrag des Antragstellers auf Feststellung der Zustimmungspflichtigkeit der Anordnung von Überstunden deswegen an einem Rechtsschutzinteresse fehle, weil die Antragsgegnerin ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers bei der Anordnung von Überstunden nicht allgemein, sondern nur für besondere konkrete Fallgestaltungen in Abrede stelle und daß der Feststellungsantrag in seiner allgemeinen Fassung zur Klärung der Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten daher nicht geeignet sei. Damit fehlt es bereits in dem anzufechtenden Beschluß an einem allgemeinen Rechtssatz, der im Widerspruch zu dem vom Antragsteller aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zitierten Rechtssatz stehen könnte.



2. Weiter entnimmt der Antragsteller der anzufechtenden Entscheidung den Rechtssatz, eine Überstundenanordnung berühre nur dann kollektive Interessen und stelle einen kollektiven Tatbestand dar, wenn der einzelne Grund für die betrieblich veranlaßte Überstundenanordnung regelmäßig und vorhersehbar auftrete; ein kollektiver Regulationsfall liege dagegen nicht vor, wenn nur das Phänomen des Auftretens betrieblich veranlaßter Überstundenanordnungen regelmäßig auftrete und vorhersehbar sei. Demgegenüber lasse sich der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 2. März 1982 - 1 ABR 74/79 - der entgegengesetzte Rechtssatz entnehmen, daß eine Regulationsfrage mit kollektivem Bezug bereits dann vorliege, wenn das allgemeine Phänomen betrieblich veranlaßter Überstundenanordnungen regelmäßig und vorhersehbar auftrete, ohne daß die einzelne Ursache nach Art und Zeit ihres Eintritts regelmäßig und vorhersehbar sein müsse. Bei der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sei es um die Mitbestimmungspflichtigkeit von Überstundenanordnungen in einer Elektrowerkstatt bei Sondereinsätzen in Störfällen außerhalb der Normalschicht gegangen. Das Bundesarbeitsgericht habe dazu ausgeführt, daß es für das Vorliegen einer kollektiven Regulationsfrage nicht auf die isolierte Betrachtung des einzelnen Grundes für die Überstundenanordnung ankomme; nicht der einzelne Störfall müsse nach Art und Zeit seines Auftretens vorhersehbar sein, sondern allein das allgemeine Phänomen des Auftretens solcher Störfälle. Hieraus sei - so meint der Antragsteller - der von ihm gebildete Rechtssatz herzuleiten, daß es auf die Regelmäßigkeit und Vorhersehbarkeit des allgemeinen Phänomens betrieblich veranlaßter Überstundenanordnungen ankomme. Das ist jedoch nicht der



Fall. Die vom Antragsteller wiedergegebenen Ausführungen in der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts stellen - ebenso wie das Landesarbeitsgericht - auf das regelmäßige Auftreten gleichartiger Störfälle und damit auf die Regelmäßigkeit und Vorhersehbarkeit gewisser, den Anlaß für die Anordnung von Überstunden bildender konkreter betrieblicher Fallgestaltungen, nicht aber auf die Regelmäßigkeit und Vorhersehbarkeit irgendwelcher Überstunden im Betriebe überhaupt ab. Damit fehlt es auch insoweit an der schlüssigen Darlegung einer Divergenz, so daß die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen war.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)